

Allgemeine Verkaufsbedingungen der STEGO Elektrotechnik GmbH, 74523 Schwäbisch Hall

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Kaufleuten.
- (2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.
- (4) Jede Bedingung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Einzelverpflichtung. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bedingungen für ungültig erklärt wird/werden, bleiben die restlichen Bedingungen weiterhin verbindlich. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsverpflichtung, ist der Sitz des Verkäufers.
- (6) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gerichtsort. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.
- (7) Ein Schiedsverfahren bezüglich des Vertragsverhältnisses sowie diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen findet nicht statt. Maßgeblich ist allein der ordentliche Rechtsweg.

§ 2 Angebote; Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote des Verkäufers sind in Gänze unverbindlich. Demgemäß sind Vertragsangebote des Verkäufers als Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines Angebotes aufzufassen. Die Bestellung durch den Käufer ist ein bindendes Angebot.
- (2) Der Käufer ist an sein Vertragsangebot zwei Wochen gebunden. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Bestellung/des Angebotes bei dem Verkäufer zu laufen. Während dieser 2-Wochen-Frist ist der Verkäufer berechtigt, den Abschluss des Vertrages abzulehnen oder anzunehmen. Im Falle der Annahme des Vertragsangebotes des Käufers ist für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend; auch Rechnungen gelten als Auftragsbestätigung, wenn sie innerhalb der 2-Wochen-Frist an den Käufer übermittelt werden.
- (3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Verkäufer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen. Der Käufer wird sich auch mit darüber hinaus gehenden Änderungsvorschlägen des Verkäufers einverstanden erklären, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.
- (4) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten und ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
- (2) Die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge durch den Besteller ist in den Preisen für diese speziellen Produkte berücksichtigt. Der Besteller erwirbt daher kein Eigentum an diesen Werkzeugen. Sie bleiben Eigentum der Firma STEGO Elektrotechnik GmbH.
- (3) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Abnehmers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
- (5) Werden bei Geschäftsabschluss keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, so sind die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung in bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.
- (6) Als Erfüllungstag gilt der Zeitpunkt, an dem wir über den gezahlten Betrag verfügen können. Die Verzugsfolgen treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine ein.
- (7) Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinsatz zu fordern.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Das Recht des Käufers zur Aufrechnung und Zurückhaltung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung oder der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder aber entscheidungsfest ist.

§ 5 Lieferfrist

- (1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes seitens des Verkäufers erfolgt nach bestem Ermessen und ist mithin unverbindlich. Die Angabe eines Lieferzeitpunktes ist nur dann verbindlich, wenn ein Lieferzeitpunkt oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart ist.
- (2) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit Absendung der Auftragsbestätigung. Kommt der Vertrag ohne Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande, so beginnt die Lieferfrist mangels anderweitiger Vereinbarung mit Abschluss des Vertrages.
- (3) Die Lieferfrist beginnt in keinem Falle vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (4) Hat die Lieferfrist zu laufen begonnen, und verletzt der Käufer danach diesem obliegende Mitwirkungs- oder/und Zahlungsverpflichtungen sowie verstößt der Käufer gegen Vertragspflichten, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, während dessen der Käufer die diesem obliegenden Mitwirkungs- oder/und Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt beziehungsweise gegen Vertragspflichten verstößt.
- (5) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (6) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt solcher unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nach weislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von dem Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während einer bereits vorliegenden Überschreitung der Lieferfrist entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mitteilen.
- (7) Ist ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist nicht vereinbart, kann der Käufer vier Wochen nach Überschreiten des unverbindlichen Liefertermins oder der unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Die 4-Wochen-Frist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag zustande gekommen ist.
- (8) Verbindet der Käufer die Aufforderung gemäß vorstehendem Absatz 7 mit einer Nachfrist zur Leistung, so muss die Nachfrist zur Leistung, die dem Verkäufer gesetzt worden ist, mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist beginnt mit Zugang der Erklärung des Käufers beim Verkäufer zu laufen, durch die der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist zur Leistung setzt.
- (9) Haben die Parteien bei Vertragsschluss oder später durch Individualabrede einen verbindlichen Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Nachfrist zur Leistung zu setzen, die mindestens zwei Wochen beträgt, gerechnet vom Zugang der Erklärung des Käufers beim Verkäufer, mit dem der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist zur Leistung setzt.
- (10) Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 281 II BGB entbehrlich.

§ 6 Gefahrübergang – Entgegennahme

- (1) Unbeschadet anderweitiger schriftlicher sowie ausdrücklicher Vereinbarung richten sich nationale wie auch internationale Lieferungen sowie Transport nach den Bestimmungen international Ex works (EXW) gemäß Incoterms 2020. Der Versand erfolgt damit grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht jedoch spätestens mit der Absendung der Lie-

ferung beziehungsweise Lieferteile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernehmen hat.

- (2) Auf Wunsch des Käufers und wenn ausdrücklich vereinbart, veranlasst der Verkäufer für den Käufer die Erstellung der Import- bzw. Export-Formulare und/oder den Transport sowie die Versicherung der Lieferung gegen Berechnung des hierfür entstehenden Aufwands.
- (3) Verzögert sich bei anderweitiger Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht auch in diesem Falle die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.
- (4) Die Gefahr geht auf den Käufer auch dann über, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet. Lagert der Verkäufer die Ware im Falle des Annahmeverzuges bei sich ein, so ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer das übliche Lagergeld zu bezahlen. Wird die Ware bei Dritten eingelagert, so trägt er deren Kosten.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transportweg mit der Bundesbahn oder einem sonstigen Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- (6) Ist eine Schickschuld oder eine Bringschuld oder ein Versendungskauf vereinbart, so bestimmt der Verkäufer Transportmittel und Transportweg unter Ausschluss der Haftung dafür, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wurde.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Käufer und Verkäufer erfüllt sind.
- (2) Der Käufer ist zur Sicherungsbereicherung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus, gegenüber seinen Geschäftspartnern, entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Verkäufer bereits ab.
- (3) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware, zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware, entspricht.
- (4) Überschreitet der Wert sämtliche für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Verkäufer begehrt aufgrund des Eigentumsvorbehaltes die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

- (1) Ist die vom Verkäufer gelieferte Sache mangelhaft, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.
- (2) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder ist die Mangelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- (3) Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es außer in den Fällen des § 281 II BGB und des § 323 II BGB auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 IV BGB verweigert oder wenn die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar oder fehlergeschlagen ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlergeschlagen, wenn nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas Anderes gilt.
- (4) Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche statt der Leistung einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers, sind entsprechende Ziffer 8 ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Käufer Schadensersatzansprüche aus der Übernahme einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie seitens des Verkäufers geltend macht.
- (6) Den Verkäufer trifft keine Gewährleistungsverpflichtung für die natürliche Abnutzung der gelieferten Sache; darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die infolge fehlerhafter Montage Dritter entstanden sind oder die durch den Verwendungszweck oder der üblichen Verwendungsart der Sache widersprechender übermäßiger Beanspruchung entstanden sind.
- (7) Stellt das Rechtsgeschäft zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein Handelsgeschäft im Sinne des § 377 HGB dar, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. In dem Falle, in dem der Käufer die Anzeige unterlässt, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein erkennbarer Mangel ist zumindest ein solcher, der bei einer Kontrolle bei Eingang der Lieferung durch äußerliche Begutachtung offen erkennbar wird oder im Übrigen durch tunliche Untersuchung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang zutage tritt. In dem Falle, in dem sich später ein solcher Mangel zeigt, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (8) Die Gewährleistungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des Käufers beträgt bei neu hergestellten beweglichen Sachen und bei Werkleistungen an beweglichen Sachen ein Jahr; bei Verträgen über die Lieferung gebrauchter Sachen sechs Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Ablieferung der Sache und bei Werkleistungen nach deren Abnahme zu laufen.
- (9) Die vorstehend in Absatz 8 geregelte Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen findet keine Anwendung, soweit die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers steht.

§ 9 Haftung

- (1) Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht haben:
 - a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie leicht fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer dem Käufer unbeschränkt.
 - b) Im Übrigen haftet der Verkäufer bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt.
 - aa) Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer betreffende den Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
 - bb) Das Gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserung.
- (2) Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (3) Die Rechte des Käufers aus Gewährleistung gemäß § 8 (Gewährleistung) bleiben unberührt.
- (4) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 10 Rücknahme/Entsorgung

- (1) Der Käufer übernimmt nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung der gelieferten Ware.
- (2) Der Käufer hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- (3) Unterlässt es der Käufer, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Der Anspruch des Herstellers auf Übernahme/Freistellung durch den Käufer verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung.